

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 177.

Montag den 5. August

1850.

3. 1425. (3) Nr. 10610.

G u r r e n d e

über verliehene Privilegien.

Das hohe Handels- Ministerium hat mit den Decreten vom 4. und 5. Juli d. J., Zahl 3893 und 3993, an diesen beiden Tagen im Sinne und nach den Bestimmungen des a. h. Privilegien- Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien verliehen.

1. Dem Johann Gschmeidler, Schlosser, wohnhaft in Mariahilf Nr. 109 in Wien, auf die Erfindung von Vorhäng-, Thür- und Kasten-Schlössern, welche ohne genauen Nachschlüssel und selbst mit Gewalt, ohne gänzliche Zerstückung eines solchen Schlosses, nicht aufgesperrt werden können. Auf die Dauer eines Jahres. Die offen- gehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

2. Dem Hermann Friedrich Raphael Frei- herrn von Gersheim, wohnhaft in Wien, durch Dr. Joseph von Winwarter, Hof- und Gerichts- Advocaten, wohnhaft in Wien, auf die Erfin- dung, auf kaltem Wege, ohne Anwendung einer galvanischen Säule oder Batterie, jedes Metall- stück von beliebiger Form und Größe derart zu verzinnen, daß die Verzinnung haltbarer und rei- ner sey, als die nach den bisher bekannten Me- thoden bewerkstelligte, und das Zinn in beliebi- gher Dicke aufgetragen werden könne. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde ange- sucht. In öffentlichen Sicherheits- Rücksich- ten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremdenrevers liegt vor.

3. Dem Ernest Schadlbauer, bürgerl. Han- delsmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 801, auf die Erfindung einer neuen Art von Waagen, welche keines Gewichtes bedürfen, son- dern augenblicklich durch eine Scala das Gewicht angeben. Auf die Dauer eines Jahres. Die Ge- heimhaltung wurde ange- sucht.

4. Dem Robert Freiherrn von Seckendorff, herzogl. Coburg-Gothischer Hauptmann außer Diensten, aus Freiburg in Breisgau, wohnhaft in Heinrichshalle, durch J. H. Stames & Comp., wohnhaft in Wien, auf die Erfindung, dem Gypse die Schwefelsäure zu entziehen, und auf das Kochsalz zu übertragen. Für die Dauer von fünfzehn Jahren. Die Geheimhaltung wurde auf die Dauer eines Jahres ange- sucht. In öffentl. Sicherheits- Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Frem- denrevers liegt vor.

5. Dem Friedrich Müller und Joseph Ludold, Civil- Ingenieure, wohnhaft auf der Wieden Nr. 76 in Wien, auf die Erfindung eines Dampf- gasapparates ohne Gasometer. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde ange- sucht. In öffentl. Sicherheits- Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Beden- ken entgegen.

6. Dem Walter Zuppinger, Oberingenieur, wohnhaft in Zürich in der Schweiz, durch Georg Kraus, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 642, auf die Erfindung eines neuen Wasserrades, Zuppinger- Wasser- Rad ge- nannt. Für die Dauer von fünf Jahren. Die offen- gehaltene Privilegiums- Beschreibung befindet sich bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. In öffentl. Sicher- heits- Rücksichten steht der Ausübung dieses Pri- vilegiums kein Bedenken entgegen. Der Frem- denrevers liegt vor.

7. Dem Joseph Hiltner, bürgl. Wirthhändler und Erzeuger aller Gattungen Militär- Kappen, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 673, auf die Verbesserung in der Erzeugung der goldreichen Säbelkuppeln, wodurch die Messing- oder Stahl- bestandtheile das Tuch sammt den Lederunterlagen

nicht so leicht durchreißen können. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde ange- sucht.

8. Dem Emil Kessler, Director der Maschi- nenfabriken zu Karlsruhe und Esslingen, wohn- haft in Karlsruhe, durch Dr. Franz Wertsein, öffentl. Agenten, wohnhaft in Wien, auf die Erfindung einer neuen Construction von Kesseln zu Locomotiven, Schiff- und Landmaschinen. Für die Dauer von fünfzehn Jahren. Die Geheim- haltung wurde ange- sucht. In öffentlichen Sicher- heitsrücksichten steht der Ausübung dieses Pri- vilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremden- revers liegt vor.

Laibach den 16. Juli 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,

Statthalter.

3. 1433 (3) Nr. 11005.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge herabgelangten Erlasses des hohen Ministeriums für Handel u. c., vom 20. Juli l. J., 3. 3614K, wird für den zweiten Se- mester 1850 das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post in den nachbenannten Kron- ländern bei dem bisherigen Ausmaße belassen, und zwar in Oberösterreich, Salzburg, Böh- men, Mähren, Schlesien, Galizien, Ungarn, der Wojwodina und dem Temeswarer Banate, Civil-Kroatien mit Ausnahme des Litorale, dann Slavonien und Siebenbürgen mit Einem Gul- den G. M., in Niederösterreich mit 1 fl. 2 kr. G. M., in Steiermark und im Litorale von Croatien mit 1 fl. 4 kr. G. M., in Krain mit 1 fl. 6 kr. G. M. und in Tirol und Küsten- land mit 1 fl. 8 kr. G. M.

Dagegen wird vom 1. August 1850 an das Rittgeld in Kärnten von 1 fl. 6 kr. G. M. auf 1 fl. 4 kr. G. M. herabgesetzt, und in der croatisch- slawonischen Militärgränze für die Be- zirke des Ottochaner- und Piccaner- Gränzregi- mentes auf 1 fl. 10 kr. G. M., für die Be- zirke der übrigen Regimenter auf 1 fl. G. M. festgestellt.

Die Gebühr für einen gedeckten Stations- wagen wird in jedem Kronlande auf die Hälfte, und für einen ungedeckten Wagen auf den vier- ten Theil des für ein Pferd und eine Post be- messenen Rittgeldes festgesetzt.

Das Postkillionstrink- und Schmiergeld bleibt unverändert.

Von der k. k. Statthalterei. Laibach den 26. Juli 1850.

3. 1440. (2) Nr. 6760 VII. ad 6184.

K u n d m a c h u n g.

Da die am 20. Julius 1850 bei der Ortsbehörde in Spital vorgenommene Pachtver- steigerung des Ertrags der Wegmauthstation Spi- tal, für das Verwaltungsjahr 1851 und rück- sichtlich für die zwei weiteren Verwaltungsjahre 1852 und 1853 keinen entsprechenden Erfolg hatte, so wird zur Verpachtung des Erträgnisses der besetzten Mauthstation für das Verwaltungs- jahr 1851, oder für die 2 Verwaltungsjahre 1851 und 1852, oder für die 3 Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853, unter den in der Kundmachung der h. k. k. Finanz- Landes- Di- rection in Graz vom 31. Mai 1850, 3. 5139, (eingeschaltet in die Amtsblätter der Klagenfurter Zeitung Nr. 75, Nr. 76 und 77 vom Jahre 1850) festgesetzten Bedingungen am 19. August 1850 bei der Ortsbehörde in Spital eine zwei- te Versteigerung mit dem Ausrufspreise von Sie- ben Hundert Sechzig Fünf Gulden 17 kr. G. M. abgehalten werden, zu welcher die Unternehmer eingeladen werden. Die allfälligen schriftlichen Offerte sind bis zum 14. August 1850, 12 Uhr Mittags, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwal- tung in Klagenfurt einzubringen. Die Licitation

beginnt pünctlich um die 10te Stunde Vor- mittags.

Von der k. k. Cameral- Bezirks- Verwal- tung. Klagenfurt am 24. Juli 1850.

3. 1428. (3) Nr. 2406.

L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Wegen Ausführung der Conservations- Arbei- ten in dem hierortigen Inquisition- und Scharf- richterhause wird am 8. August d. J. im Amte der k. k. Baudirection Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine Minuendo- Licitation abgehalten, wozu die Herren Bauunternehmer mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Versteigerungs- Be- dingnisse und der Kostenüberschlag in den gewöhn- lichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

Die Arbeiten von beiden Häusern sind ver- anschlagt, und zwar:

1) Die Maurerarbeiten auf . . .	80 fl. 51 fr.
2) " Zimmermannsarbeiten . . .	103 " 35 "
3) " Tischlerarbeiten . . .	22 " 20 "
4) " Schlosserarbeiten . . .	21 " 43 "
5) " Spenglerarbeiten . . .	25 " — "
6) " Hafnerarbeiten . . .	33 " — "
7) " Schmidarbeiten . . .	50 " 18 "

Zusammen . . . 336 fl. 47 fr.

k. k. Landesbaudirection. Laibach am 30. Juli 1850.

3. 1450. (1) Nr. 2706.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wer- den alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 6. Februar 1850 mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments verstorbenen Joseph Meuz(?) von Franz- dorf H. 3. 4 einen Anspruch zu stellen vermeinen, aufgefordert, dieß bei der am 21. August l. J., Vor- mittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., zu thun.

k. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 12. Juli 1850.

3. 1449. (1) Nr. 2896.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach, als Realinstanz, wird bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Bartholomä Willauz von Dsredeg, in die executive Feilbietung der dem Thomas Worsnik gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 364 vorkom- menden, gerichtlich auf 1277 fl. 10 kr. geschätzten Viertelhube in Rakitna, wegen aus dem wirtschafts- amtlichen Vergleiche vom 24. März 1848, intabu- lirt 5. Mai 1849 noch schuldig verbliebenen Restes pr. 44 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Termine, nämlich auf den 29. August, den 30. September und den 31. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beifüge bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzwerthe ver- kauft werden würde.

Wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Bedeuten verständiget werden, daß das Schätzungs- protocol, der Grundbuchsextract und die Licitations- bedingnisse hieramts zu Jedermanns Einsicht erliegen.

k. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 30. Juni 1850.

3. 1439. (2) Nr. 289.

V e r l a u t b a r u n g.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 4. Juni d. J. verstorbenen Thomas Gas- perin, gewesenen Hausbesitzer und Nagelschmid in Kropp, als Gläubiger eine Forderung zu stellen ha- ben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 20. August d. J., Vormittag um 9 Uhr zu erschei- nen oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein wei- terer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfand- recht gebührt.

Radmannsdorf am 23. Juli 1850.

3. 1438. (2) Nr. 351.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Daß über Ansuchen

der Ant. Mally'schen Kindervormundschaft in die Verpachtung des diesen Kindern gehörigen Hauses Conf. Nr. 30 zu Radmannsdorf, sammt Wirtschaftsgebäuden, Weisgärber-Werkstatt und Weisgärber-Werkzeug, so wie in die öffentliche Feilbietung des Ledervorrathes an Bocksfellen gewilliget worden sey. Zu diesem Ende wird auf den 27. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr die Verpachtungs- und Feilbietungstagsatzung im Orte der Realität mit dem Anhang bestimmt, daß vorerst die Verpachtung der Realität und gleich darauf die Feilbietung der Ledervorräthe vorgenommen wird. Die Verpachtung der Realität geschieht auf 6 Jahre. Pacht- und Kaufstücker werden mit dem Beifügen höflichst eingeladen, daß die Licitationsbedingungen am Tage der Licitation werden bekannt gegeben werden und bis dahin beim Vormunde Hrn. Joseph Preiner in Radmannsdorf eingesehen werden können.
Radmannsdorf am 30. Juli 1850.

3. 1426. (2) Nr. 2310.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Andreas Luzar von Luzarje, Nachhabers des Mathias Luzar von Großberg, gegen Andreas und Maria Milauc von Großberg, in die executive Feilbietung der dem Executen Andreas Milauc gehörigen, zu Großberg gelegen, im Pfarrhofsgütl Heifniger Grundbuche sub Urb. Nr. 53, Ref. Nr. 43 vorkommenden, gerichtlich auf 560 fl. bewerteten Hube, wegen schuldiger 162 fl. c. s. e. gewilliget, und sey zu deren Vornahme die Tagatzungen auf den 30. August, 30. September und 30. October 1850, jedesmal früh 9 Uhr in loco Großberg mit dem Beifügen angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der 3ten Tagatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Laas am 10. Juli 1850.

3. 1430. (2) Nr. 2676

W i d e r r u f u n g.

Die mit diegerichtlichem Edicte vom 28. August 1847, Zahl 1883, wider Joseph Bosu vulgo Wren, wegen Hanges zur Weiswendung und Trunkenheit verhängte Curatel wird hiemit als aufgehoben erklärt, und ihm die eigene Gebahrung seines Vermögens wieder überlassen.

K. K. Bezirksgericht Wartenberg am 28. Juli 1850.

3. 1441. (2) Nr. 4058.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht:

Es habe mit dem Bescheide vom heutigen Dato, Zahl 4058, in die Reassumirung der executive Feilbietung des, den Eheleuten Urban und Marianna Stabe von Kosarje gehörigen, im Grundbuche des Stademagistrates Laibach sub Ref. Nr. 278 vorkommenden, gerichtlich auf 904 fl. geschätzten Waldontheiles, wegen schuldigen 210 fl. 40 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten gewilliget, und die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 26. August, 23. September und 21. October 1850, jedesmal um 9 Uhr früh in loco Kosarje mit dem Beifügen angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten und letzten Feilbietung auch unter ihrem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Hiezu werden die Kaufstücker mit dem Bemerkten zu erscheinen eingeladen, daß sie das Schätzungsprotocoll, den Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs, am 1. Juni 1850.

3. 1424. (3) Nr. 49.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Iter Classe Eschernembl wird dem Johann Kurze von Unterwaldel, mittels gegenwärtigen Edicts erianert:

Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Joan Kurze von Unterwaldel, wegen aus dem Schuldscheine ddo. 27. November 1835, et intab. 30. Juni 1836, noch schuldigen Capitalsrestes pr. 128 fl. 45 kr. c. s. e., die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagatzung zur summarischen Verhandlung auf den 3. September d. J. 9 Uhr früh mit dem Anhang der allerh. Entschließung vom 18. October 1845 angeordnet wurde.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung, und auf seine Gefahr und Unkosten seinen Nachbar Joseph Pakner von Unterwaldel als Curator bestellt, welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Johann Kurze wird dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen den ihm bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertretung diensam finden würde, widrigenfalls er sich die aus seiner Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Eschernembl den 9. Juli 1850.

3. 1445. (1)

Bekanntmachung.

Unterzeichneter erlaubt sich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Vorlesungen in der von ihm geleiteten und höchsten Orts genehmigten kaufm. Lehr- & Erziehungs-Anstalt mit 1. October l. J. beginnen. Jene, welche gesonnen sind, ihre Kinder dieser Anstalt anzuvertrauen, belieben sich mündlich oder schriftlich an den Vorsteher selbst zu wenden, bei dem die Bedingungen der Aufnahme zur gefälligen Einsicht vorliegen.

Da dieses Institut bereits seit 16 Jahren auf hiesigem Plage besteht, in selben Zöglinge aller Provinzen des österreichischen Kaiserstaates nicht nur, sondern auch aus dem Auslande sich befinden, und sich die Zahl derselben in den letzteren Jahren bedeutend vermehrt hat, so schmerzt sich der Unterzeichnete auch ferner das Vertrauen Jener zu verdienen, die ihm ihre Kinder zur Erziehung anvertrauen.

Laibach den 25. Juli 1850.

Ferdinand Wahr,
Vorsteher.

3. 1413. (3)

Leopold Tiefenthal & Comp.

Optiker, aus Mühl am Neckar, beehren sich anzuzeigen, daß sie mit einem reichen Sortimente ihrer rühmlichst bekannten

optischen Fabrikate

hier angekommen sind.

Unter ihrem Lager, durch dessen große Vollständigkeit schwachsichtige Personen jeder Art auf das Vollkommenste besriedigt werden können, befindet sich insbesondere eine Auswahl gefasteter und ungefasteter Brillen- und Lorgnettengläser, die vermöge der dazu verwendeten reinen Glasmassen, und bearbeitet nach der als vorzüglich anerkannten mühevollen Schleifart des englischen Oculisten Wollaston, nach genauer Prüfung des Sehvermögens für das leidende Auge entsprechend gewählt, als hohe Wohlthat empfohlen werden können.

Einer der größten Mängel unserer Zeit äußert sich bei der geringen Theilnahme, bei der Unbedachtsamkeit, mit der man sein edelstes Organ, das Auge, fortwährend behandelt.

Besonders machen sie aufmerksam auf eine ganz vorzügliche Art Conservations-

3. 1436. (2)

Nachricht

für die P. T. Herren Bezirks-Richter.

In der Maria Sassenberg'schen Buchdruckerei, am alten Markte Nr. 33, sind nachbenannte Druck-Blanqueten für die löblichen k. k. Bezirks-Gerichte, nach der neuesten Vorschrift, vorrätzig zu haben:

Einreichungs = Protocolls = Bögen,

buchweise zu 54 kr.;

Registratur = Repertorien,

dann

Zustellungs = Bögen,

buchweise zu 36 kr.

Ferner:

Codfalls-Aufnahmen, Vormundschafts-Decrete.

Die übrigen vorgeschriebenen Blanqueten werden in Kürze gedruckt und auch vorrätzig zu haben seyn.

Brillen, die Abends bei Licht dem Auge jede Blendung entziehen, wodurch jeder an Augenschwäche Leidende in kurzer Zeit einer bedeutenden Schwäche enthoben seyn wird.

Daß die Obgenannten als Optiker zugleich auch die theoretischen Kenntnisse und praktische Fertigkeit hinsichtlich der zweckmäßigen, dem individuellen Baue und Zustande jedes Auges entsprechende Wahl der Gläser besitzen, haben mehrere sachkundige Aerzte und Oculisten bereits rühmend anerkannt; auch haben dieselben hierüber empfehlende Zeugnisse der berühmtesten Autoritäten von Deutschland vorzuweisen.

Ferner befinden sich unter ihren optischen Instrumenten:

Fernröhre von verschiedener Größe. Die so allgemein beliebten Feldstecher zu 2, 3 und 4 Ocularen. Einfache und zusammengesetzte Mikroskope. Alle Arten von 1-, 2- und 3fachen Loupen, Theaterperspective in den elegantesten Fassungen, die sich durch vorzügliche Güte der Gläser besonders auszeichnen. Einfache und doppelte Lorgnetten von allen Sorten in Schildplatte, Silber, Perlmutter, Bronze &c.

Optische Instrumente und dergl. werden gegen billiges Honorar bei ihnen reparirt.

Ihr Waarenlager ist im Gasthose

»zum österreichischen Hof«, Zimmer-Nr. 26

Wegen allgemeiner Zufriedenheit, deren sich die Inhaber obiger Niederlage hier zu erfreuen haben, verlängern sie ihren Aufenthalt noch auf 6 Tage.

3. 1437. (3)

Wegen Abreise

wird Dienstag den 6. d. M. im Schlosse Unterthurn (Livoli) von 9 bis 12 Uhr Mittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, im 2. Stocke links eine Licitation über Einrichtungsstücke &c. abgehalten, wozu man höflichst einladet.

Bei üblem Wetter den nächsten Tag.

3. 1435. (5)

Die beiden Häuser Nr. 78 und 79 in der St. Petersvorstadt, sammt Garten, Wirtschaftsgebäuden und dazu gehörigem Acker, sind aus freier Hand zu verkaufen.

Die Lage derselben in der Nähe der Eisenbahn so wie die Ausdehnung der Baulichkeiten, eignen dieselben zu jeder Speculation.

Näheres bei Dr. Merk.

3. 1336. (12)

Im Freih. Zoiss'schen Hause, am Mann Nr. 174, ist mit Michael d. J. eine Wohnung, bestehend aus 6 Zimmern, Küche, Speisgewölb und Holzlege zu vergeben.

Nähere Auskunft in der Eisen-Niederlage daselbst.

3. 1444. (1) ad Nr. 666/4171 E.

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Langschwellen für die k. k. Staatsbahn über den Semmering.

Für den Oberbau der genannten Staatsbahnstrecke sind rechtwinklich behauene Langschwellen à 4° 3' 6" erforderlich.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt, diese Hölzer im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte beizuschaffen, und es werden zu diesem Behufe nachstehende Bedingungen bekannt gemacht:

§. 1. Die Langschwellen können aus Lärchen- oder weichem Holze erzeugt seyn.

§. 2. Die zu liefernden Hölzer müssen aus gesundem, außer der Saftzeit geschlagenem Holze angefertigt, von Rinde und weißem Splint befreit seyn. Stücke, welche ungesund, überständig, ästig und nicht gerade sind, aus Nesten erzeugt wurden, mit faulen oder schwarzen Nesten, oder mit Sonnenrissen behaftet sind, und den ganzen Kern enthalten, werden nicht angenommen. In Bezug auf die Form wird bemerkt, daß selbe genau nach der vorgeschriebenen Form gearbeitet seyn müssen, so zwar, daß die obere Basis für die Langschwellen 12" breit seyn muß; auf diese Breite müssen die Hölzer auf 3" Höhe geführt werden, und dann sich auf die untere Breite von 6" verringern, und die Länge von 27 1/2' eingehalten werden.

§. 3. Alle Langschwellen müssen mit den vorgeschriebenen Dimensionen der Breite und Höhe nicht nur an den beiden Enden, sondern der ganzen Länge nach vollkommen entsprechen.

§. 4. Die Lieferung hat gleich nach Genehmigung des Offertes zu beginnen, und es sind bis Ende December l. J. 3464 Stück, der Rest von 17060 Stück aber bis Ende Juni 1851 beizustellen.

§. 5. Dem Unternehmer der Lieferung bleibt es freigestellt, die Lieferung auch früher zu beendigen. Wird aber von dem Lieferanten der festgesetzte Termin nicht eingehalten, so behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, sogleich nach §. 15 der Bestimmungen dieser Bedingungen vorzugehen.

§. 6. Die Uebernahme der Schwellen geschieht durch die von Seite der k. k. General-Baudirection aufgestellten Commissäre, welche die Schwellen untersuchen, und alle mit den bedingenen Erfordernissen nicht übereinstimmenden Stücke ausstoßen werden, ohne daß dem Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wird. Die ausgestoßenen Stücke müssen von Seite des Lieferanten nach Weisung der Commissäre von den ärarischen Lagerplätzen entfernt werden. Die zur Uebernahme geeigneten Schwellen werden mit einem amtlichen Zeichen versehen, und förmlich übernommen.

Es wird hierüber ein Protocoll aufgenommen, welches von den Commissären, dem Lieferanten und 2 Zeugen zu unterfertigen ist. Das Original dieses Protocolls bleibt in den Händen der Commissäre, und dem Lieferanten wird ein Uebernahmschein, so wie auf sein allfälliges Verlangen eine Abschrift des Uebernahmprotocolls ausgefolgt.

Erst von dem Zeitpunkt der Genehmigung dieser Uebernahme durch die General-Baudirection werden die Hölzer als Aerial-Eigenthum angesehen. Bis dahin bleiben sie das Eigenthum des Lieferanten, und er hat somit jede Gefahr und jeden Nachtheil zu tragen, welchen die Ware bis dahin trifft.

Um das Geschäft der Uebergabe, respective Uebernahme zu erleichtern, ist der Lieferant verpflichtet, die Schwellen auf dem Aerial-Lagerplätze in regulären Haufen von 5 Fuß Höhe, jeden Haufen 3' von dem andern entfernt, aufzuschichten, diese Haufen, wenn es die Commissäre fordern, zum Behufe der Untersuchung auseinander zu legen, und nach Vollendung desselben die Aufschichtung in der früheren Art wieder zu bewerkstelligen, und alles dieses hat auf seine Kosten zu geschehen.

§. 7. Die Bezahlung für die übernommenen Hölzer geschieht auf Grundlage des von der Ge-

neral-Baudirection genehmigten Uebernahms-Protocolls, und erfolgt gegen gehörig gestämpelte Quittung und Beibringung des von der Uebernahms-Commission auszufertigenden Uebernahmscheines, entweder bei der Staatsbahn-Hauptcasse in Wien, oder bei einer Staatsbahn-Filialcasse in den Kronländern, je nach dem Wunsche der Lieferanten, welcher jedoch binnen 14 Tagen nach erfolgtem Contractabschlusse der General-Baudirection bekannt zu geben ist.

§. 8. Die Anbote zur Lieferung der Langschwellen sind auf einem 15 kr. Stempel bei der General-Baudirection längstens bis 31. August 1850, Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Oberbau-Holzlieferung für die Staatsbahnen“ zu überreichen.

§. 9. In jedem Offerte muß angegeben seyn:

a) Welche Stückzahl, dann auf welchem Lagerplätze dieselben zu liefern übernommen werden will.

b) Aus welcher Holzgattung und in welcher Gegend die angebotenen Schwellen erzeugt werden.

c) Preis des Stückes.

d) Muß es den Wohnort und den eigenhändig geschriebenen Tauf- und Zunamen des Offerten enthalten.

e) Die Preisangabe hat stets in Ziffern und Buchstaben zu geschehen.

§. 10. Die Offerte können sich auf die ganze Menge des Bedarfes, oder auf geringere Partien, jedoch nicht unter 1200 St. beziehen. Als Lagerplätze können von dem Offerten nur solche Orte in Vorschlag gebracht werden, welche an der k. k. südlichen Staats-Eisenbahn liegen.

§. 11. Anbote, aus denen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit abgenommen werden kann, die in den übrig bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden.

§. 12. Die Entscheidung über die eingelagerten Offerte wird von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Bauten erfolgen.

§. 13. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Offertent von dem Tage des überreichten Offertes für dessen Inhalt rechtlich verbunden, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, den gemachten Anbot in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen.

§. 14. Längstens 14 Tage nach der Bestätigung über die erfolgte Entscheidung hat der Offertent, dessen Anbot angenommen wurde, die Caution mit 5% des Gesamtbetrages der ihm überlassenen Lieferung zu leisten, und zwar entweder in Barem, oder in hiezu gesetzlich geeigneten öster. Staatspapieren, welche letztere mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Anlehen von den Jahren 1834 et 1839, nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages berechnet werden.

Auch werden gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des allgemeinen b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von dem Rechtsconsulaten der General-Baudirection, oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, angenommen. Die geleistete Caution wird in dem Maße, als sich die Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen vermindert, auf Verlangen den Contrahenten zurückerstattet.

§. 15. Sollte sich der Lieferungsunternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten in Bezug auf die Menge und Qualität des Holzes, oder in Bezug auf den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu erheben, und rückichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten, und unter ausdrücklicher Verzichtlei-

stung desselben auf die Einwendung der Verlegung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag, mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig erkannte Art, und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen, und rückichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer die von dem Rechnungsdepartement der General-Baudirection ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages, als eine, vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allfälliger Gegenbeweise anzuerkennen sich erklärt.

Von der k. k. General-Baudirection.

Wien am 18. Juli 1850.

Ad Nr. 666/4171 E.

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Schraubennägeln, dann Schrauben sammt Muttern für den Oberbau der k. k. Staats-Eisenbahn über den Semmering.

Für den Oberbau der genannten Staats-Eisenbahn sind folgende Eisenbestandtheile erforderlich, und zwar:

- 1) 434.444 Stück Schraubennägel Nr. 1, im Gewichte von 2519,77 Ztr.
- 2) 36.927 Stück Schraubennägel Nr. 2, im Gewichte von 158,78 Ztr.
- 3) 828.920 Stück Schraubennägel Nr. 3, im Gewichte von 1119,04 Ztr.
- 4) 138.167 Stück Schrauben sammt Muttern für die Lappen, im Gewichte von 386,87 Ztr.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt diesen Bedarf im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte zu decken, welche nur von inländischen Eisenwerken oder Unternehmern angenommen werden.

Denjenigen, welche diese Gegenstände zu liefern beabsichtigen, wird Folgendes bekannt gemacht.

Allgemeine Bedingungen.

§. 1. Der Anbot hat mit Bestimmtheit die Gattung und Menge auszudrücken, welche der Unternehmer zu liefern beabsichtigt, dann hat es den Preis in C. M. im Zwanzig Gulden-Fuße für jeden Ztr. im Orte der Erzeugung, und den Preis des Transportes bis auf den Ablieferungsort deutlich ausgedrückt zu enthalten. Es muß ferner darin erklärt werden, daß sich der Offertent den kundgemachten Vicitationsbedingungen in allen Punkten unterwerfe; endlich muß jedes Offert mit dem Vor- und Zunamen oder der protocollirten Firma des Offerten gefertigt seyn, und den Charakter und Wohnort desselben enthalten.

Für Schraubennägel, dann für Schrauben und Muttern sind abgesonderte Offerte einzubringen. Es wird sich vorbehalten, den Anbot bezüglich auf den Transport der Gegenstände bis auf den Ablieferungsort anzunehmen oder eine andere Verfügung zu treffen, wie auch zwischen gleichen Anboten beliebig zu wählen, oder die Gegenstände, deren Preise nicht annehmbar befunden werden, einer neuerlichen Unterhandlung zu unterziehen.

Als Magazine und Lagerplätze sind die Stationen zu Gloggnitz, Payerbach, Steinhaus und Mürzzuschlag bestimmt.

§. 2. Die Ablieferung der Schraubennägel, und Schrauben sammt Muttern, hat genau nach beiliegender Zusammenstellung und den dabei bemerkten Lieferungsterminen zu geschehen.

§. 3. Insofern eine Lieferung von Mehreren gemeinschaftlich angeboten wird, haben sich dieselben in Solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen zu verpflichten.

§. 4. Anbote, aus welchen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, oder welche den sonstigen Anforderungen des §. 1 nicht entsprechen, oder von dem gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, bleiben unbeachtet.

§. 5. Die Anbote sind auf einem 15 kr. Stempel versiegelt mit der Ueberschrift „Anbot

zur Eisenlieferung für die Staats-Eisenbahnstrecke von Sloggnitz bis Mürzzuschlag" bei der k. k. General-Baudirection (Wollzeil, im alten Postamtgebäude,) längstens bis 20. August 1850, Mittags 12 Uhr, zu überreichen.

§. 6. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentlichen Bauten erfolgen.

§. 7. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offerent von dem Tage des überreichten Offerts für den Anbot, so wie auch rechtlich dazu verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

§. 8. Jeder Unternehmer, dessen Anbot angenommen wurde, hat längstens binnen 14 Tagen, von dem Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offerts an, eine Caution von 5% des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung zu leisten, und zwar entweder in Barem, oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Rennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839), oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des allgemeinen b. G. B. versicherten hypothekarischen Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von dem Rechts-Consulenten der General-Baudirection, oder einer Provinz. Kammer-Procuration geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen. Die geleistete Caution wird in dem Maße, als sich die Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückgestellt.

§. 9. Sollte sich der Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution in der festgesetzten Zeit zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten in Bezug auf Menge oder Güte, oder den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben entweder seiner Verbindlichkeiten gänzlich zu erheben, und den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf Gefahr und Kosten des Unternehmers, und unter ausdrücklicher Verpflichtung desselben, auf die Einwendung der Verletzung

über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag, mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr für zweckmäßig erkannte Art, und zu jenen Preisen, gegen welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zahlhaft zu machen. Der Unternehmer muß sich zugleich verpflichten, die von dem Rechnungs-Departement der General-Baudirection ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden höhern Kostenbetrages, als einen vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allenfälliger Gegenbeweise, anzuerkennen.

§. 10. Die Bezahlung für die gelieferten Eisenerzeugnisse, welche erst von dem Tage der amtlichen Uebernahme in das Avarialeigenthum übergehen, erfolgt gegen Vorbringung des amtlichen Uebernahmscheines, gleich nach ordnungsmäßiger Prüfung der Richtigkeit des Anspruches gegen gestämpelte Quittung, und zwar nach dem Wunsche des Unternehmers, entweder in Wien bei der k. k. Staats-Eisenbahn-Hauptcasse oder bei einer Staats-Eisenbahn-Filialcasse in den Kronländern, welche dann der Unternehmer 14 Tagen vor dem Beginne der Lieferung zu bezeichnen hat.

Die Pläne, in welchen die verschiedenen Oberbau-Materialien dargestellt sind, können bei der k. k. General-Baudirection in Wien eingesehen werden.

Besondere Bedingungen.

A. Für die Lieferung der Schraubennägel I. II. III.

§. 1. Diese Nägel sind genau nach den amtlichen Zeichnungen, nach den hier angefertigten Modellen, und den angegebenen Gewichten zu liefern. Von den Zeichnungen und Modellen bleibt ein von dem Lieferanten unterfertigtes und gesiegeltes Paré bei der General-Baudirection, und das andere wird dem Lieferanten eingehändigt.

§. 2. Die Nägel müssen den Modellen vollkommen entsprechen, aus zähem Stabeisen angefertigt werden, und vom Zunder wohl gereinigt werden.

§. 3. Die General-Baudirection behält sich vor, in den Erzeugungsorten Nachsicht pflegen zu lassen. Die Uebernahme geschieht aber in den benannten Magazinen, wobei vorzüglich auf die

Zähheit des Materials Rücksicht genommen wird. Waltet dieserwegen und auch in Ansehung der Form kein Bedenken ob, so erfolgt die Abwage auf Grundlage, nach welcher die Bezahlung geleistet werden wird.

Das vorgeschriebene Gewicht wird durch Abwage von 100 Stück genau nach dem Maße hergestellt, wobei Gewichtsdifferenzen von 4% nicht beanständet werden. Für den Uebernahmsact wird, wie schon früher erwähnt, ein Protocoll aufgenommen, und dem Lieferanten ein Uebernahmschein eingehändigt.

B. Für die Lieferung der Schrauben sammt Muttern und Vorsteckern.

§. 1. Diese Schrauben sammt Muttern und Vorsteckern sind genau nach dem amtlich gegebenen Muster anzufertigen. Für das Gewinde wird ein Normal-Gewinde-Bohrer verabfolgt werden. Die Gewinde müssen rein ausgeschnitten, und die Muttern dürfen nicht zu leicht und nicht zu schwer auf den Schrauben gehen. Dem Lieferanten wird ein Paar von den Verbindungslappen, in welche diese Schrauben passen müssen, verabfolgt werden. Von den gegebenen Mustern bleibt ein von dem Lieferanten unterfertigtes und gesiegeltes Paré bei der General-Baudirection, das andere wird dem Lieferanten eingehändigt. Das Gewicht dieser Schrauben wird durch Abwage von 100 Stück genau nach Mustern angefertigten festgestellt, und sodann werden Unterschiede im Gewichte bis zu 4% nicht beanständet werden.

§. 2. Die General-Baudirection behält sich vor, in den Erzeugungsorten Nachsicht pflegen zu lassen. Die Uebernahme geschieht in den Erzeugungsorten oder in den benannten Magazinen, wobei diese Schrauben genau nach dem Muster und nach den eben gestellten Bedingungen geprüft, und nur die den Bedingungen entsprechenden übernommen, die mangelhaften aber zurückgewiesen werden.

Die Schrauben sammt Muttern und Vorsteckern werden übrigens nach dem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf die zulässige Gewichtsdifferenz von 4% übernommen. Ueber den Uebernahmsact wird ein Protocoll aufgenommen und dem Lieferanten ein Uebernahmschein eingehändigt.

Von der k. k. General-Baudirection,
Wien am 18. Juli 1850.

ad Nr. 666/171 E. Zusammenstellung des Bedarfes an Schraubennägeln, dann Schrauben sammt Muttern für den Oberbau von von Sloggnitz bis Mürzzuschlag.

Bahn = Strecke von	Erforderniß				Lagerplätze und Magazine	Lieferungs-Termine.
	Schrauben = Nägel Nr. I.	Nr. II.	Nr. III.	Schrauben sammt Muttern		
Sloggnitz bis Peyerbach	77,000	6,660	152,000	24,800	Sloggnitz und Peyerbach	Ende Juni 1851. Eine Hälfte Ende August 1850.
Peyerbach bis Klamm	90,000	7,640	168,000	28,200	Sloggnitz und Peyerbach	Eine Hälfte Ende December 1850.
Klamm bis zum Haupttunnel	112,000	9,240	208,000	35,600	Sloggnitz und Peyerbach	Ende Juni 1851.
Haupttunnel bis Mürzzuschlag	134,756	11,629	261,448	42,988	Steinhaus und Mürzzuschlag	Eine Hälfte Ende August 1850. Eine Hälfte Ende December 1850.
Total-Länge	413,756	35,169	789,448	131,588		
Reserve	20,688	1,758	39,472	6,579	Mürzzuschlag und Sloggnitz	Ende Juni 1851.
Total-Bedarf	434,444	36,927	828,920	138,167		

Wien am 27. Juli 1850.

Meilerich m. p.

3. 1448. (1) Nr. 2575.

Concurs-Kundmachung.

In Verreiche der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain ist eine Cameral-Consipisten-Stelle mit dem Gehalte jährlicher Fünf Hundert Gulden G. M. in Erledigung gekommen, zu deren Widerbesetzung der Concurs bis 20. August l. J. eröffnet wird.

Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle, oder im Falle sich durch die Besetzung ein Concepts-Adjutum jährlicher 300 fl. G. M. erledigen sollte, auch um letzteres bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Dienstwege innerhalb des Concurs-Termines hier einzubringen und sich darin über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juristisch-politischen Studien, ihre bisherige Dienstleistung oder Dienst-

zeit, die abgelegte strenge Prüfung über den Conceptsdienst bei den leitenden h. Finanz-Behörden, und endlich über ihre Fähigkeiten und Kenntnisse, dann tadellose Moralität legal auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gef. Beamten des hierortigen Verreiches verwandt oder verschwägert sind.

Graz am 20. Juli 1850.